



Weisung Nr. 2023.01

Tarifanpassungen für Arbeiten in der amtlichen Vermessung

1. Akkord-Tarife; Anwendungsfaktor

Die Arbeiten in der Nachführung der amtlichen Vermessung werden gemäss § 48 Abs. 1 der Verordnung über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsverordnung, GeoIV-ZG; BGS 215.711) vom 18. Dezember 2012 und Ziff. 2 der Leistungsvereinbarung 2023-2030 mit dem Nachführungsgeometer vom 7. Dezember 2022 unter Anwendung der Honorarordnung HO 33 (Version HO33-ZG, basierend auf der Revision 2018) abgegolten. Die HO 33 verwendet einen Anwendungsfaktor zur Berücksichtigung der aufsummierten jährlichen Teuerung.

Gemäss der Tabelle "Anwendungsfaktoren (AF) für Akkordtarife", publiziert auf der Website <https://www.cadastre.ch/de/manual-av/admin/contract.html> der Geodäsie und eidgenössischen Vermessungsdirektion (nachgeführt: 18.11.2022 / mam) und dem Schreiben der Honorarkommission der KGK vom 24. November 2022 (Versand KGK-CGC InfoMail 33/2022, 30.11.2022) betreffend die Honorarordnung für Arbeiten in der amtlichen Vermessung wird der Anwendungsfaktor für das Jahr 2023 unverändert auf **1.23** festgelegt.

2. Regie-Ansätze

Für Arbeiten, die nach Zeit- und Materialaufwand auszuführen sind, kommt nach Möglichkeit der Zeitmitteltarif (ZMT) gemäss der Leistungsvereinbarung zur Anwendung. Dort wo Arbeiten nach den sia-Kategorien zu verrechnen sind, kommen für das Jahr 2023 die **maximalen** Stundenansätze pro Kategorie gemäss folgender Tabelle zur Anwendung. Bei Direktvergabe von Arbeiten ist in der Regel ein Rabatt von 10% auf den Ansatz zu gewähren:

Kategorie nach sia:	A	B	C	D	E	F	G
Ansatz in CHF:	238.-	186.-	161.-	136.-	115.-	103.-	99.-

Der Vermessungsaufsicht ist vom Nachführungsgeometer möglichst bald eine Liste mit der verbindlichen Einstufung der einzelnen Mitarbeitenden im Bereich der amtlichen Vermessung zur Genehmigung einzureichen.

3. Mehrwertsteuer (MWST)

Die Mehrwertsteuer bleibt gleich und beträgt weiterhin **7.7%**. In den unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Ansätzen für Akkord und Regie ist die MWST **nicht** enthalten.

Diese Weisung gilt im Kanton Zug ab **1. Januar 2023**.

Zug, 10. Januar 2023

Reto Jörimann, Kantonsgeometer